		<b>Institut für gesundheitlichen Verbraucherschutz</b>	
073MB53_Ei_lose_Abg.doc	LFGB	Lose Eier, Abgabe	Seite 1/2

## Merkblatt

### Kennzeichnung von Eiern bei loser Abgabe

#### Auf den Eiern muss der Erzeugercode aufgestempelt sein.

Beim Lose-Verkauf von Eiern auf dem Wochenmarkt oder im Einzelhandel müssen die Eier durch ein Schild auf oder in unmittelbarer Nähe der Ware mit folgenden Pflichtangaben gekennzeichnet werden:

**Güteklasse:** (z.B.: A) im Handel werden meist nur Eier der Güteklasse A angeboten.

- **Gewichtsklasse:**

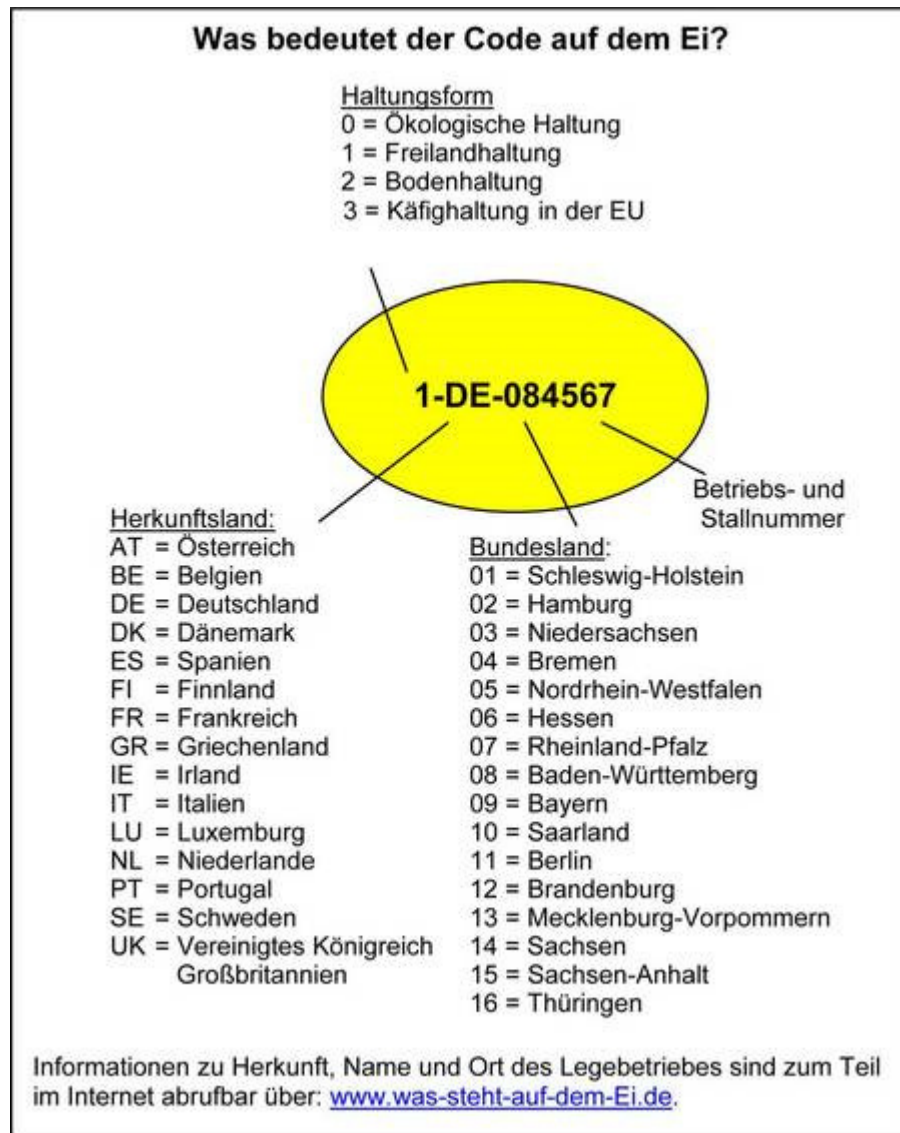
<b>XL</b>	sehr groß	(73 Gramm oder mehr)
<b>L</b>	groß	(63 Gramm bis unter 73 Gramm)
<b>M</b>	mittel	(53 Gramm bis unter 63 Gramm)
<b>K</b>	klein	(unter 53 Gramm)
- **Mindesthaltbarkeitsdatum:** (spätestens 28 Tage nach dem Legen)
- **Haltungsart:** (Käfighaltung, Bodenhaltung, Freilandhaltung, aus ökologischer Erzeugung)
- **Erläuterungen zum Erzeugercode**
- **Stückpreis**

Für Eier, die ein Erzeuger unsortiert unmittelbar an den Endverbraucher abgibt (also Ab-Hof-Verkauf, oder Verkauf an der Tür), gelten Kennzeichnungserleichterungen. Angaben zu Güte- und Gewichtsklassen (unsortierte Eier) dürfen nicht gemacht werden, wenn diese Kennzeichnungserleichterungen in Anspruch genommen werden.

Gibt ein Direktvermarkter sortierte Eier ab, so sind diese vollständig gekennzeichnet anzubieten.

Alle Eier, die auf einem örtlichen, öffentlichen Markt (z.B. Wochenmarkt) abgegeben werden, also auch Eier vom Direktvermarkter, müssen mit dem Erzeugercode gekennzeichnet sein.

#### Erläuterungen zum Erzeugercode

**Hinweis:**

Verstöße, gegen die Kennzeichnungsvorschriften der Vermarktungsnormen für Eier, können als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld geahndet werden.